

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MIRA TV GmbH für die Vermietung von audiovisuellen Objekten und der damit verbundenen Erbringung von Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Für alle mit der MIRA TV GmbH mit Sitz in 59174 Kamen, Weißdornweg 54, abgeschlossenen Verträge, die in Zusammenhang mit der Vermietungen von audiovisuellen Objekten und der damit verbundenen Erbringung von Dienstleistungen stehen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der MIRA TV GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragschreiben des Kunden genannt sind und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

Audiovisuelle Objekte im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Videowände, Videozuspielgeräte, Computer, Kameras, Bildschirme, Verkabelungen, Tonanlagen, sowie allgemeine Technik, die notwendig wird, um die audiovisuellen Geräte zum Einsatz zu bringen.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Mietpreis

Angebote der MIRA TV GmbH verstehen sich stets unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen; sowie Änderungen in Gewicht und/oder Größe der angebotenen Objekte bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die im Angebot genannten Preise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Angaben zum Mietgegenstand (Maße, Gewichte, Konstruktion, Abbildungen) stellen, soweit sie nicht im Angebot gemacht werden, lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Sie sind nur als annähernd zu betrachten.

Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MIRA TV GmbH zustande.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer der MIRA TV GmbH. Die MIRA TV GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Zulieferer ihre Leistungen nicht rechtzeitig und vollständig erbracht haben. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Im Mietpreis sind die Kosten und Gebühren für die im Mietvertrag aufgeführten Punkte enthalten. Zusätzlich anfallende Kosten und Gebühren (für Behörden, Versicherungen, Befestigung des Standplatzes oder der Fahrwege, Schleppfahrzeuge, Absperrungen, Bewachung, usw.), die für die Veranstaltung entstehen und Kosten die außerhalb der Kontrolle von MIRA TV GmbH liegen, werden vom Mieter getragen.

Die MIRA TV GmbH behält sich das Recht vor, die Mietgebühr jederzeit vor Erbringung der Leistung durch Erklärung gegenüber dem Mieter zu erhöhen, um Kostensteigerungen Rechnung zu tragen, die außerhalb des Einflusses der MIRA TV GmbH liegen, bzw. die sich durch vom Mieter verursachte Änderungen oder Verzögerungen ergeben.

Im Angebot nicht genannte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Mieters ausgeführt werden, werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die sich durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Mieters bzw. durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter (soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der MIRA TV GmbH sind) ergeben.

3. Zahlungsbedingungen

Der Mieter hat den Mietpreis oder die festgelegten Raten einschließlich Umsatzsteuer an den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten zu entrichten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins einschließlich Umsatzsteuer für die gesamte Mietdauer jeweils im Voraus, spätestens 30 Tage vor Mietbeginn, zu zahlen.

Die MIRA TV GmbH kann zu jeder Zeit Sicherheiten für noch offenstehende Beträge verlangen.

Zahlt der Mieter die vereinbarten Beträge nicht zum festgelegten Zeitpunkt, ist die MIRA TV GmbH berechtigt – nach setzen einer Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten, bzw. bereits begonnene Veranstaltungen nicht weiter durchzuführen und das Mietobjekt anderweitig zu vergeben. Der Mieter hat in diesem Fall der MIRA TV GmbH den entgangenen Gewinn, sowie alle Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden, Gebühren und Auslagen zu ersetzen.

Für ausstehende Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB erhoben.

Alternativ steht es der MIRA TV GmbH frei, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen; auch in diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der EZB vereinbart.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt

Soweit eine feste Dauer für die Überlassung der Mietgegenstände vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Überlassung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mieter (§ 546 BGB) ist ausgeschlossen.

Ist keine feste Dauer der Überlassung vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein befristeter Mietvertrag kann vom Mieter nicht ordentlich gekündigt werden. Der Mietvertrag kann nur im Einverständnis mit der MIRA TV GmbH schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Mieter den entgangenen Gewinn der MIRA TV GmbH, sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden, Gebühren und Auslagen, die der MIRA TV GmbH durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen.

Von der MIRA TV GmbH kann der Mietvertrag bei Eintreten der nachfolgenden Gründe fristlos gekündigt werden:

- wenn der Mieter eine fällige Rate des Mietbetrages – nach setzen einer Nachfrist – nicht bezahlt hat.
- wenn der Mieter Mietgegenstände vertragswidrig oder zum Schaden der Mietgegenstände nutzt oder,
- wenn der Mieter sich grundsätzlich vertragswidrig verhält.
- wenn der Mieter in Konkurs, Vergleich oder Insolvenz gerät,
- wenn der Mieter sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,

Im Falle einer fristlosen Kündigung kann die MIRA TV GmbH den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen, sowie – als Schadensersatz – den Wert der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn der Mieter weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der MIRA TV GmbH vorbehalten.

Sollte der Mieter von einem bereits schriftlich bestätigten Auftrag zurücktreten sind folgende Anteile des Auftragsvolumens, einschließlich Umsatzsteuer, auch ohne Erbringung der vorher gebuchten Leistungen zu zahlen:

Zeitpunkt des Rücktritts	zu zahlender Anteil des Auftragsvolumens
1-3 Tage vor geplanter Leistungserbringung	100%
4-7 Tage vor geplanter Leistungserbringung	80 %
8-14 Tage vor geplanter Leistungserbringung	60%
Mehr als 14 Tage vor geplanter Leistungserbringung	50%

5. Rückgabe des Mietobjektes

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Gegenstände sowie mitgeliefertes Zubehör und Begleitunterlagen, z.B. Kabel, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, auf Kosten und Gefahr des Mieters funktionsfähig und in einem ordnungsgemäßen, nach vertragsgemäßer Nutzung zu erwartenden Zustand an die MIRA TV GmbH zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Einrichtungen, mit denen die überlassenen Produkte – auch nach vorheriger Zustimmung durch die MIRA TV GmbH – versehen wurden, insbesondere aufgespielte Software und Daten, sind vor Rückgabe an die MIRA TV GmbH zu entfernen.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Mietobjektes hat der Mieter sämtliche von ihm verursachten Schäden zu tragen. Dazu gehören insbesondere auch Schadenersatz- oder Mietzinsminderungsansprüche von Nachmietern, die aufgrund Nichterfüllung oder Verspätung geltend gemacht werden.

6. Liefer- und Leistungsfristen

Liefer-, Leistungs- und Bereitstellungsfristen sind für die MIRA TV GmbH unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Der Mieter hat rechtzeitig alle für die Anlieferung und Inbetriebnahme des Mietobjektes erforderlichen Informationen (z. B. Standortbeschreibungen), Unterlagen und Genehmigungen an die MIRA TV GmbH zu übermitteln. Verzögerungen aufgrund verspäteter Übermittlung und damit evtl. verbundene Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom Mieter zu liefernden Informationen (z. B. Anschriften und Standortbeschreibungen), Unterlagen und Beistellteile voraus.

Eine als verbindlich vereinbarte Frist gilt – bei Lieferung mit Aufstellung und Montage – als eingehalten, sobald die Betriebsbereitschaft des Systems hergestellt ist.

Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, gilt eine als verbindlich vereinbarte Frist als eingehalten, wenn das vermietete Objekt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an eine zur Übernahme berechtigte Person übergeben wird, jedoch auch bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Übernahme aus Gründen, die nicht von der MIRA TV GmbH zu vertreten sind, verzögert wird.

Alle unvorhersehbaren und von der MIRA TV GmbH unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Bereitstellung oder Leistung ganz oder teilweise verzögern, insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen im Betrieb der MIRA TV GmbH oder im Betrieb eines Vorlieferanten, Zerstörungen bereits erbrachter Leistungen durch Dritte oder durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben) oder Behinderungen durch einen vom Mieter zu vertretenden Umstand berechtigen die MIRA TV GmbH, nach Mitteilung des Hindernisses an den Mieter die Liefer- oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine seitens des Mieters schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstreicht. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Verzug durch die MIRA TV GmbH tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Bereitstellung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.

7. Gefahrenübergang, Transport

Mit Eintreffen des Mietobjektes am Bestimmungsort bzw. mit Übergabe des Mietobjektes der MIRA TV GmbH an den Mieter übernimmt dieser bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an die MIRA TV GmbH die alleinige Haftung für jeden Schaden, der in diesem Zeitraum entsteht. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Mieters ist verschuldensunabhängig und umfasst jegliche Art des Zufalls, insbesondere aber auch Diebstahl, Veruntreuung, Beschädigung durch Dritte, Vandalismus, Witterungseinflüsse, Naturkatastrophen, höhere Gewalt und dergleichen.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Mietgegenstände durch den Mieter für die gesamte Dauer der Anmietung gegen Verlust und Beschädigungen (einschließlich Totalschaden) ausreichend zu versichern. Der Versicherungsvertrag ist der MIRA TV GmbH auf Verlangen vorzulegen. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag werden, soweit möglich, mit Vertragsabschluss an die MIRA TV GmbH abgetreten.

Wird die Versicherung der Anlage durch die MIRA TV GmbH vereinbart, hat der Mieter im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens zu tragen. Durch die Versicherung sind alle direkten Schäden am Objekt versichert, nicht aber eventuelle Folgeschäden (z. B. Mietausfälle), die der MIRA TV GmbH – durch Nichtverfügbarkeit oder aufgrund eines Defekts der Anlage – entstehen. Diese Kosten sind weiterhin vom Mieter zu tragen.

Übernimmt der Mieter den Transport der Mietgegenstände, so trägt er alle hierfür anfallenden Kosten. Sämtliche Transportformalitäten (z. B.: Zoll, behördliche Sondergenehmigungen, usw.) sind dann vom Mieter abzuwickeln.

8. Zugang und Sicherheit

Der Mieter gewährleistet, dass Mitarbeiter der MIRA TV GmbH sowie deren Vertragspartner jederzeit kostenlosen und ungehinderten Zugang zum Veranstaltungsort haben, um den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

Er sichert darüber hinaus alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu, damit zu keiner Zeit und unter keinen Umständen die Sicherheit der Mitarbeiter der MIRA TV GmbH sowie deren Vertragspartner gefährdet ist.

Der Mieter hat alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände am Ort der Veranstaltung gegen Diebstahl und Vandalismus sowie Beschädigungen zu treffen.

Sehen die zuständigen Mitarbeiter der MIRA TV GmbH oder deren Vertragspartner die Sicherheit von Mitarbeitern oder des Mietobjektes am Veranstaltungsort als gefährdet an, sind sie verpflichtet, den Mieter oder die Veranstaltungsleitung davon in Kenntnis zu setzen und unverzüglich Abänderung zu verlangen. Sehen sie danach die Situation weiterhin als bedrohlich an, sind sie verpflichtet evtl. noch laufende Präsentationen abubrechen und den Veranstaltungsort mit dem Mietobjekt unverzüglich zu verlassen. Mieter oder Veranstaltungsleitung sind nicht berechtigt die zuständigen MIRA-Mitarbeiter wegen diesbezüglicher Entscheidungen zu beeinflussen. Alle sich aus dem vorzeitigen Verlassen des Veranstaltungsorts evtl. ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Kann das System aus nicht vorhersehbaren, nicht von der MIRA TV GmbH zu verantwortenden Gründen oder aufgrund der von der MIRA TV GmbH beurteilten mangelhaften Sicherheitslage nicht für die gesamte Mietdauer oder überhaupt nicht aufgebaut und eingesetzt werden, ist der Mieter dennoch zur Zahlung des vollen Mietbetrags verpflichtet.

9. Anlieferung, Standort und Aufbau

Für die Verwendung und den Transport des Mietobjektes sind geeignete Witterungsverhältnisse erforderlich, der Mieter wird darüber bei Vertragsabschluss eingehend informiert. Es bleibt in jedem Fall der Entscheidung der MIRA TV GmbH vorbehalten, ob ein Transport und der Betrieb aufgrund der Witterung möglich sind. Das Witterungsrisiko trägt ausschließlich der Mieter. Demzufolge ist der Mieter nicht von der Bezahlung des Mietzinses befreit, wenn die Verwendung aufgrund ungeeigneter Witterungsverhältnisse unmöglich ist.

Grundsätzlich stellt der Mieter zum Aufbau bei allen Veranstaltungen einwandfreien Grund und Boden (Standplatz sowie Zu- und Abfahrtswege), der auch Schleppfahrzeugen sicheren Zugang und Stand bietet, kostenlos zur Verfügung. Die MIRA TV GmbH ist berechtigt, bereits vereinbarte Standplätze bzw. Zu- und Abfahrten, die sie als ungeeignet ansieht, auch kurzfristig abzulehnen, wenn sich deren Zustand, evtl. durch Witterungseinflüsse, maßgeblich verschlechtert hat.

Der Mieter haftet für die statischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Mietobjektes, dies gilt insbesondere für den Untergrund.

Die MIRA TV GmbH haftet nicht für etwaige Schäden am vereinbarten Aufstellungsort sowie dessen Zu- und Abfahrten (Flurschäden, usw.). Der Mieter übernimmt daher die Gefahr der Beschädigung des Untergrundes.

Der Mieter stellt alle nötigen Hilfsmittel zu Verfügung, die sich zur Erfüllung des Auftrags als notwendig erweisen, auch wenn sie bei Vertragsabschluß noch nicht bekannt sind, bzw. sich noch nicht festlegen lassen und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen. Dies gilt insbesondere, wenn für die endgültige Platzierung am Aufstellungsort besondere Zug-, Transport- oder Sicherungsfahrzeuge erforderlich sind. Die Kosten und das Risiko hierfür trägt der Mieter.

Sofern der Mieter für die Bereitstellung von Zufahrtshilfen, Gerüsten oder anderen Aufbauten verantwortlich ist, gewährleistet er die Standsicherheit (TÜV-Abnahme) und die rechtzeitige Fertigstellung.

Der Mieter hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften unter Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

10. Betriebskosten / Energieversorgung

Der Mieter hat die Kosten für den laufenden Betrieb und die Nutzung der ihm überlassenen Objekte (Stromkosten usw.) zu tragen.

Falls die Energieversorgung des Systems nicht über den Generator der MIRA TV GmbH erfolgen soll, ist vom Mieter eine geeignete Energieversorgung mit den erforderlichen Zuleitungen bis zum System bereitzustellen. Entspricht die Energieversorgung nicht den erforderlichen Anforderungen, wird – gegen zusätzliche Berechnung – die Anlage über den Stromgenerator der MIRA TV GmbH versorgt.

Bei einer Energieversorgung über den Stromgenerator der MIRA TV GmbH beschränkt sich die Stromerzeugung und -nutzung nur auf den für den Betrieb der Anlage erforderlichen Gebrauch.

11. Präsentationsmaterial und Genehmigungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt die MIRA TV GmbH nur die Präsentationsfläche mit den systemseitig vorhandenen Anschlüssen und Schnittstellen für die Einspeisung des Präsentationsmaterials zur Verfügung. Aufbereitung und Einspeisung des Präsentationsmaterials sind nicht Gegenstand des Mietvertrages.

Die Bereitstellung von Inhalten (Programmen) für die Darstellung und Nutzung der dem Mieter überlassenen Präsentationsfläche ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu beauftragen.

Die MIRA TV GmbH stellt das zu verarbeitende oder abzuspielende Bild- und/oder Tonmaterial nicht zur Verfügung. Dieses wird auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr vom Mieter beigelegt.

Der Mieter ist alleine für die Qualität der von ihm bereitzustellenden Videoquellen verantwortlich, weshalb eine mangelnde Abspielqualität, die auf die Videoquelle direkt oder indirekt zurückzuführen ist, zu Lasten des Mieters geht.

Der Mieter erklärt verbindlich, dass er über sämtliche urheber- und namensrechtliche Befugnisse hinsichtlich des abzuspielenden bzw. zu übertragenden Materials verfügt und die MIRA TV GmbH diesbezüglich von allen Forderungen Dritter frei hält.

Dasselbe gilt für Forderungen Dritter bei Verlust und Beschädigung des übergebenen Materials. Die MIRA TV GmbH lehnt jegliche Verantwortung für Schäden oder Verlust an übergebenem Originalmaterial ab. Der Mieter ist angewiesen, der MIRA TV GmbH zu Übertragungszwecken ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Mieter entgegen dieser Verpflichtung Originalmaterial zur Ausstrahlung an die MIRA TV GmbH zur Verfügung stellen, so ist die MIRA TV GmbH bei nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldetem Verlust oder Beschädigung nur zum Ersatz des Trägermaterials (z. B. Leerkassetten) verpflichtet.

Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen behördlichen, öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen (GEMA, private Fernsehrechte, usw.), die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz des Mietobjektes oder der Veranstaltungsdurchführung erforderlich sind, rechtzeitig und auf seine Kosten einzuholen und auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

Der Mieter haftet allein dafür, dass vorgegebene Lärmgrenzen eingehalten werden. Dies betrifft auch alle weiteren veranstaltungsrechtlichen Vorgaben. Er stellt diesbezüglich die MIRA TV GmbH von allen Forderungen und Haftungsansprüchen frei.

Die MIRA TV GmbH haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Mieter vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt die MIRA TV GmbH das Mietobjekt dem Mieter am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung. Ist eine zeitgerechte Lieferung aus Gründen, die die MIRA TV GmbH zu verantworten hat, nicht möglich, so reduziert sich das Mietentgelt anteilig im Verhältnis der Verspätung zur Vertragsdauer.

Die MIRA TV GmbH haftet für keine wie immer gearteten Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, die aus einer verspäteten Lieferung oder aus einem technischen Defekt des Mietobjektes aus welchem Grund auch immer resultieren können. In einem solchen Fall reduziert sich lediglich die Mietzinszahlungsverpflichtung des Mieters anteilig zur Verringerung der Verwendungsdauer

Ist die Verwendung des Mietobjektes aufgrund eines technischen Defekts nicht möglich, so reduziert sich der vereinbarte Mietzins anteilig. Die Mietzinskürzung berechnet sich auch in diesem Fall im Verhältnis der gesamten Vertragsdauer zur effektiven Nutzungsdauer. Weitergehende Haftung für etwaige Folgeschäden durch die MIRA TV GmbH wird ausgeschlossen.

Die MIRA TV GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden, die aus dem Betrieb des Mietobjektes resultieren können, insbesondere besteht keine Haftung für Betriebsausfälle jeglicher Art.

Die Haftung seitens der MIRA TV GmbH gegenüber dem Mieter beschränkt sich bei allen anderen Forderungen maximal auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises.

13. Nutzung des Mietobjektes durch den Mieter, Gebrauchsüberlassung an Dritte

Wenn nichts anderes vereinbart ist, dürfen die Mietgegenstände nur vom technischen Personal, das die MIRA TV GmbH für die jeweilige Veranstaltung einsetzt, bedient werden.

Bei Anmietung ohne Bedienpersonal darf das Mietobjekt nur von dem Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern und von den Personen genutzt werden, die nach dem Vertragszweck als Nutzer vorgesehen sind.

Der Mieter ist nicht berechtigt, über die ihm überlassenen Objekte zu verfügen oder die Objekte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die MIRA TV GmbH, Dritten zu überlassen.

Änderungen der überlassenen Objekte, zusätzliche Ein- oder Umbauten und das Aufspielen von weiterer Software sind dem Mieter nur nach vorheriger Zustimmung durch die MIRA TV GmbH gestattet.

Der Mieter ist berechtigt, die auf den ihm überlassenen Objekten installierte Software im Rahmen der zweckentsprechenden Nutzung der ihm überlassenen Objekte zu nutzen. Die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers sind hierbei zu beachten. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu bearbeiten oder von der jeweiligen Prozessoreinheit zu entfernen.

14. Ergänzende Bestimmungen

Gerichtsstand ist Kamen, sofern eine solche Vereinbarung wirksam getroffen werden kann.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.